VERORDNUNG (EWG) Nr. 276/80 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 bezüglich der Abstufung des zusätzlichen Satzes, der im Wirtschaftsjahr 1979/80 im Rahmen der obligatorischen Destillation für die Erzeuger gilt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2961/79 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Höhe des zusätzlichen Satzes, der bei der Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80 zugrunde zu legen ist, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission (3) entsprechend dem Umfang festgelegt worden, in dem die verfügbaren Mengen den Bedarf überschreiten. Mangels endgültiger Angaben ist die Festlegung der Abstufung dieses Satzes in Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 verschoben worden. Diese Angaben liegen jetzt vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 wird wie folgt geändert :

1. Der zweite Unterabsatz von Artikel 1 erhält folgende Fassung :

   „Der in Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte differenzierte zusätzliche Satz für die einzelnen Erzeuger für deren eigene Erzeugung ist im Anhang angegeben."

2. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 13.

ANHANG

Anzuwendender zusätzlicher Satz gemäß Artikel 1

Nach dem Hektarertrag (hl/ha)	%
unter 80	0
80 oder mehr, unter 90	2
90 oder mehr, unter 100	4
100 oder mehr	6